



Bundesamt  
für Gesundheit

Office fédéral  
de la santé publique

Ufficio federale  
della sanità pubblica

Uffizi federal  
da sanadad publica

An die Adressaten gemäss  
untenstehender Liste

Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen 2034 Mg/Pap  
Telefon direkt +41 (0)31 322 15 87  
Fax direkt +41 (0)31 322 90 20  
E-Mail gertrud.maeder@bag.admin.ch

Bern, 23. April 2004

## **Analysenliste: 1. Blutentnahme 2. QBC-Methode für Hämatogramme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden möchten wir Sie über die oben genannten beiden Themen informieren.

### **Ad 1. Blutentnahme**

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Tarifstruktur für ärztliche Leistungen TARMED und der bereits per 1. Januar 2003 erfolgten Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung von Analysen im ärztlichen Praxislabor wurde die Analysenliste vom 1.1.2004 dahingehend geändert, dass für das ärztliche Praxislaboratorium keine Verrechnungsmöglichkeit der Blutentnahmen nach der Analysenliste mehr besteht. Die entsprechenden Positionen im Kapitel 4.1 Allgemeine Positionen wurden mit einer Indikation versehen. Von Seiten der Ärzteschaft wurde die fehlende Abrechnungsmöglichkeit für die Blutentnahme in der Analysenliste bemängelt, da keine angemessene Verrechnungsmöglichkeit für die Blutentnahme mehr bestünde. In der Folge fand deshalb am 10. März 2004 eine Sitzung mit Vertretern der Ärzteschaft und santésuisse statt. Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Blutentnahmen grundsätzlich als ärztliche Leistungen zu betrachten sind und somit deren Verrechnung im TARMED zu regeln ist. Gemäss den Tarifpartnern ist aber eine kurzfristige Änderung im TARMED nicht möglich. In der Zwischenzeit wird deshalb als Übergangslösung in der Analysenliste eine bis zum 30. Juni 2005 befristete, eigene Position für die Blutentnahme durch das ärztliche Praxislaboratorium geschaffen, wobei nicht zwischen kapillärer und venöser Blutentnahme unterschieden wird. Im Sinne einer Gleichbehandlung erfolgt gleichzeitig die entsprechende, unbefristete Anpassung der Blutentnahme-Positionen auch für die übrigen Laboratorien. Diese Änderung tritt ausserhalb der jährlichen Revision und Herausgabe der Analysenliste **in Kraft**, nämlich am **1. Mai 2004**. Sie wird auch im Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit und im Internet unter [www.bag.admin.ch/kv/gesetze/d/index.htm](http://www.bag.admin.ch/kv/gesetze/d/index.htm) publi-

Telefon: +41 (0)31 322 21 11  
Fax: +41 (0)31 322 90 20  
Internet: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Postadresse: CH-3003 Bern  
Büro: Effingerstrasse 20, 3011 Bern

ziert. Die Änderung betrifft die modifizierte Position 9701.00, die gestrichene Position 9702.00 und die neugeschaffene Position 9710.00 und lautet wie folgt:

#### 4. Kapitel: Übrige

##### 4.1 Allgemeine Positionen

###### Bemerkungen

Diese allgemeinen Positionen dürfen nur bei ambulanter Behandlung angewendet werden, bei stationärer Behandlung sind die Analysen grundsätzlich in der Pauschale inbegriffen (Art. 49 KVG). Im ärztlichen Praxislaboratorium dürfen diese allgemeinen Positionen nicht verrechnet werden.

Rev.	Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (allgemeine Positionen)
C	9701.00	8	Blutentnahme, Kapillarblut oder Venenpunktion, nur anwendbar durch Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 KVV, durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und durch die Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c KVV
→ 9701.00	<del>9702.00</del>	<del>12</del>	<del>Blutentnahme, Venenpunktion, nur anwendbar durch Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 KVV, durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und durch die Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c KVV</del>

#### 5. Kapitel: Anhänge zur Analysenliste

##### 5.1.3. Analysen der Grundversorgung im engeren Sinn

###### Teilliste 2

Für diese Analysen gilt auch für das ärztliche Praxislaboratorium der Analysenlistentarif (Taxpunktwert und Taxpunktzahl).

Rev.	Pos. Nr.	A	TP	Bezeichnung (Grundversorgung, Teilliste 2)
N	9710.00		8	Blutentnahme, Kapillarblut oder Venenpunktion, nur anwendbar durch ärztliches Praxislaboratorium im Rahmen der Präsenzdiagnostik nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a KVV und Kapitel 5.1.2 der Analysenliste <b>Limitation:</b> gültig ab 1.5.2004 bis 30.6.2005

## **Ad. 2. QBC-Methode für Hämatogramme**

### 1. Ausgangslage

Für hämatologische Routineuntersuchungen werden heute elektronische Zellzählgeräte verwendet. Geräte, die nach dem QBC-System (quantitative Buffy Coat) funktionieren, sind im ärztlichen Praxislaboratorium noch relativ weit verbreitet, nach Schätzung der Qualitätskontrollzentren für die Ringversuche im Rahmen des Konzepts für Qualitätssicherung im medizinischen Labor (Konzept QUALAB) gibt es ca. 1200 derartige Geräte in der ganzen Schweiz. Die Qualität dieser Geräte erreicht diejenige der elektronischen Zellzählgeräte nicht, ihre Eignung für das ärztliche Praxislaboratorium wird von Expertenseite verschieden beurteilt.

Eine Studie des Inselspitals Bern über das QBC-Autoread™-Plus-System (D. Chiappini et al, Vergleichbarkeit des Blutstatus zwischen dem QBC-Autoread™-Plus-System und einem elektronischen Zellzählgerät (Coulter Counter STKS), Schweiz Med Wochenschr 2000; 130: Nr. 15, 545-50) ergab, dass das Gerät für die Thrombozyten nur akzeptable Werte liefert und dass es für die Leukozyten, insbesondere bei Kindern sowie für das Differentialblutbild generell nicht geeignet ist. Das in dieser Studie untersuchte Gerät liefert Werte für Hämatokrit, Hämoglobin, MCHC, Leukozyten, Thrombozyten, Granulozyten und Mononukleäre.

### 2. Vergütungsproblem

Die von den QBC-Geräten untersuchten Parameter entsprechen keinem der fünf in der Analysenliste tarifierten Hämatogramme. Als Einzelanalysen dürfen sie nicht abgerechnet werden, da sie nicht manuell bestimmt werden (siehe Rundbrief "Korrekte Verrechnung von Hämatogrammen und hämatologischen Einzelpositionen" des BSV vom 29. Dezember 2003). Es stellt sich deshalb die Frage, ob und wie die QBC-Hämatogramme durch das ärztliche Praxislaboratorium abgerechnet werden können. Dieses Problem könnte sich möglicherweise in ein paar Jahren von selbst erledigen, da neue QBC-Geräte angeblich kaum mehr gekauft werden, u.a. auch wegen des kleiner gewordenen Preisunterschieds zwischen dem QBC-System und einem elektronischen Zellzählgerät. Vorläufig sollen die ärztlichen Praxislaboratorien aber weiterhin eine Möglichkeit der Verrechnung der von QBC-Geräten erhobenen Parameter haben.

### 3. Lösungsvorschlag

Die eidgenössische Analysenkommission hielt an ihrer Sitzung vom 18. März 2004 zum Traktandum "QBC-Methode für Hämatogramme" fest, dass die Qualität dieser Geräte für die Bestimmung von Hämatokrit und Hämoglobin gut, für die übrigen Parameter Leukozyten und Thrombozyten jedoch schlecht sei und dass man hoffe, die Geräte verschwänden aus der Schweiz; das Hämatogramm mit diesen Geräten solle mit maximal 12 Taxpunkten vergütet werden. Sie beschloss deshalb, das Hämatogramm I zu 12 Taxpunkten mit dem Zusatz "auch QBC-Methode" zu versehen. Zudem beschloss die eidgenössische Analysenkommission, dass die schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor (QUALAB) zur Überprüfung der Toleranzbreiten für die mit der QBC-Methode erhobenen Parameter aufgefordert werden solle.

Wir halten somit fest, dass die hämatologische Routineuntersuchung nach der QBC-Methode im ärztlichen Praxislaboratorium unter folgender Analysenlistenposition abgerechnet werden kann:

8268.00      12      Hämatogramm I (automatisiert): Erythrozyten, Leukozyten, Hämoglobin, Hämatokrit und Indices

Die mit der QBC-Methode erhobenen Parameter können also unter der Position 8268.00 Hämatogramm I zu 12 Taxpunkten verrechnet werden. Sie dürfen jedoch nicht als Einzelanalysen verrechnet werden, da es sich um eine automatisierte Bestimmung handelt.

Die Analysenkommission beantragt eine entsprechende Änderung der Analysenliste per 1. Januar 2005, um allfällige Unklarheiten definitiv auszuräumen.

Mit freundlichen Grüssen

Kranken- und Unfallversicherung  
Vizedirektor

Fritz Britz

**Liste der Adressaten:**

- santésuisse, Römerstr. 20, 4500 Solothurn
- Zentralstelle für Medizinaltarife UVG, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern
- FMH, Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16
- Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin SGAM, Herrn Dr. J. de Haller, Präsident, 37, rue Dancet, 1205 Genève
- Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin SGIM, Postfach 158, 4011 Basel
- FAMH, Case postale 44, 2054 Les Vieux-Prés
- Die Spitäler der Schweiz H+, GeschäftsführerIn, Lorrainestr. 4A, 3013 Bern
- Privatkliniken Schweiz, Moosstr. 2, Postfach 29, 3073 Gümligen
- Schweiz. Apothekerverein (SAV), GeneralsekretärIn, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld
- SVDI Schweiz. Verband der Diagnostica- u. Diagnostica-Geräteindustrie, Monbijoustr. 22, 3011 Bern